

# **Änderung der Satzung des Heimbürger Carnevalsclub e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen Heimbürger Carnevalsclub e.V. und wird umgangssprachlich HCC genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Heimburg.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (4) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur sowie der Jugend. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Pflege kultureller Veranstaltung.

## **§ 2**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

## **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5**

- (1) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins treuhänderisch an die Stadt Blankenburg (begünstigt OT Heimburg) bis es für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wieder verwendet werden kann. (Neugründung eines Karnevalsvereines mit Sitz in Heimburg innerhalb einer Frist von 5 Jahren)
- (2) Nach Ablauf der Frist fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Blankenburg (OT Heimburg) zur Förderung von Bildung und Erziehung.

## **§ 6 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. und endet am 30.06. des Folgejahres.

## **§ 7 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat:
  1. Mitglieder: Alle Mitglieder beteiligen sich unmittelbar bzw. nicht unmittelbar an der Durchführung und/ oder Gestaltung der Vereinsveranstaltungen.
  2. Ehrenmitglieder: Personen, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

## **§ 8 Erläuterung der Mitgliedschaft**

- (1) Zur Aufnahme ist eine schriftliche Eintrittserklärung beim Vorstand abzugeben. Der Vorstand behält sich das Recht vor, eine Eintrittserklärung und somit die Aufnahme in den Verein abzulehnen.
- (2) Jeder, der eine gültige Eintrittserklärung abgegeben hat und regelmäßig Beitrag zahlt, ist Mitglied des Vereins.
- (3) Bei Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren unterschreiben die gesetzlichen Verteter die Eintrittserklärung. Zusätzlich ist für die Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren eine schriftliche Einverständniserklärung vorzulegen, die jedoch nur für den Programmteil der Veranstaltung gilt.

## **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Beiträge sind bis zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
- (2) Alle Mitglieder sowie deren Ehegatten bzw. Lebensgefährten haben freien Eintritt zu allen Vereinsveranstaltungen; jedoch keinen Anspruch auf einen Publikumsplatz.
- (3) Ehrenmitglieder sowie deren Ehegatten bzw. Lebensgefährten haben freien Eintritt zu einer Sitzungsveranstaltung pro Geschäftsjahr.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern und ihren Beitrag zur Durchführung und Aufrechterhaltung der Veranstaltungen zu leisten sowie vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen.
- (6) Auf Wunsch kann jedem Mitglied ein Exemplar der Satzung ausgehändigt werden. Die Satzung ist zu respektieren.
- (7) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen oder trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Vereinsleben ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz ~~schriftlicher~~ Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten bezahlt werden.
- (8) Ein ausgeschlossenes Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung Berufung einzulegen, die durch den Beschluss aller Mitglieder entscheidet.

## **§ 10 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu entrichten.
- (2) Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein.

## **§ 11 Vereinseigentum**

- (1) Anschaffungen die durch den Heimburger Carnevalsclub e.V. bezahlt werden, bleiben im Eigentum des Vereins und sind rückgabepflichtig, spätestens bei Austreten/ Erlöschen der Mitgliedschaft.
- (2) Über die Höhe einer Ausleihgebühr/ Kautions entscheidet der Vorstand in einem separaten Beschluss.

## **§ 12 Mitgliedsbeiträge**

Der HCC erhebt die Mitgliedsbeiträge gemäß separater Beitragsordnung.

## **§ 13 Leitung und Verwaltung**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, 1. stellvertr. Vorsitzenden, 2. stellvertr. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, oder der 1. und der 2. stellvertr. Vorsitzende vertreten gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand wird von den Mitglieder laut separater Wahlordnung jeweils für 5 Jahre gewählt.
- (4) Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen.
- (5) Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner Verhinderung von einem durch ihn bestimmtes Vorstandsmitglied.
- (6) Über die Sitzungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt, das vom Schriftführer und Sitzungsleiter gegenzuzeichnen ist.
- (7) Der Vorsitzende kann jederzeit eine Sitzung ohne Fristregelung einberufen.
- (8) Der Vorsitzende muß eine Versammlung einberufen, wenn es  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder wünschen, unter Angabe des Grundes.

## **§ 14 Kassenprüfung**

- (1) In der Jahreshauptversammlung werden zwei Kassenprüfer ernannt. Die Kassenprüfung hat einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen.
- (2) Ein Kassenprüfer kann nur für zwei aufeinanderfolgende Jahre gewählt werden.

## **§ 15 Jahreshauptversammlung**

- (1) Die Jahreshauptversammlung muß einmal im Kalenderjahr durchgeführt werden. Sie wird vom Vorsitzenden geleitet. Die Einladungen sind spätestens zwei Wochen vorher schriftlich und unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu versenden.
- (2) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn mindestens die Hälfte aller aktiven Mitglieder ab 16 Jahre anwesend sind. Liegt die Beschlussfähigkeit nicht vor, muss schnellstmöglichst eine neue Versammlung mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen einberufen werden. Die erneut einberufende Versammlung ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auch hier gilt die einfache Mehrheit.
- (3) Über jede Jahreshauptversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Schriftführer und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Terminliche Festlegung trifft der Vorstand.

## **§ 16**

- (1) Für die Beschlussfassung über die folgenden Punkte ist einfache Mehrheit erforderlich:
  1. Ausschluss eines Mitgliedes
  2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins
  3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins
  4. Änderung der Beitragsordnung
  5. Satzungsänderung

## **§ 17 Wahlordnung**

Die Vorstandswahl hat gemäß separater Wahlordnung zu erfolgen.

Heimburg, den 31.01.2020